Satzung des Bürgervereins Köln Bayenthal-Marienburg e.V.

§ 1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Köln Bayenthal-Marienburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. 5703 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln Bayenthal/Marienburg

§ 2 Zweck des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
2. die Förderung des Umweltschutzes,
3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Artikulierung des Bürgerwillens zu den o.g. Themen gegenüber der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Dies kann z. B. geschehen durch Informationsveranstaltungen, Organisation von Zusammenkünften und Festen, Vergabe von Gutachten und Untersuchungen, Publikationen, Gesprächen mit Vertretern von Politik, Verwaltung und Gesellschaft und die Entwicklung von Initiativen zur Weiterentwicklung des Wohnumfeldes, der Nachbarschaft und der Stadtteile.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen, rassistischen, antisemitischen und anderen menschen- oder demokratiefeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesem Grundsatz bekennen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigung
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person des Vereinsbezirks werden. Personengesamtheiten, juristische Personen, Vereine, Firmen können unterstützende Mitglieder werden. Ein von diesen benannter Delegierter kann die Mitgliedsrechte ausüben.

Mitglieder, die nicht im Vereinsbezirk wohnen oder ihren Sitz haben, haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Über eine Mitgliedschaft bzw. die unterstützende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod des Mitglieds
2. Durch schriftliche Kündigung mit Wirkung zum Ende des laufenden Jahres
3. Durch Ausschluss
   a. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
   b. Der Ausschluss eines amtierenden Vorstandsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Vorstandsmitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Mitgliederversammlung zu äußern.
   c. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
      - wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt
      - bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigendem Verhalten
      - bei Kundgabe extremistischer, rassistischer, antisemitischer oder anderer menschen- oder demokratiefeindlicher Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins
      - bei Mitgliedschaft in extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder anderen menschen- oder demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, und zwar dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Geschäftsführer/in sowie mindestens 3 Beisitzer/inne/n.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Geschäftsführer/in. Der Verein wird rechtsgeschäftlich vertreten durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, kann für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 7 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Diese sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie dürfen keine anderen Ämter im Verein ausüben.

Mindestens einer von ihnen prüft einmal jährlich die Kasse. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Die Einladung kann auch elektronisch (per E-Mail) erfolgen. Anträge aus der Mitgliedschaft sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Anträgen zu Ziffer 7 (Satzungsänderungen) und Ziffer 9 (Vereinsauflösung) gilt eine Frist von 30 Tagen.
2. Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
4. Sie wählt die Kassenprüfer.
5. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig sind.
6. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
7. Sie beschließt die Satzung und deren Änderung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Sie kann die Einrichtung eines Beirates beschließen.
9. Sie beschließt die Auflösung des Vereins.

Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen (Ausnahme bei Ziffer 7). Die Beschlüsse sind durch den/die Protokollführer/in und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu beurkunden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Wenn nicht mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unbeschränkt beschlussfähig ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, im November 2026